

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 281

Bern, 22. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Horisberger (Präsident i.V.), Oberrichter Gerber,
Oberrichterin Bochsler
Gerichtsschreiberin Mathis

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Rechtsverzögerung

Strafverfahren wegen Drohung, versuchter Nötigung, Beschimpfung etc.

Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Regionalgericht
Oberland betreffend Verfahren PEN 24 90

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 10. September 2025 wurde A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) vom Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht) wegen mehrfacher Drohung, versuchter Nötigung, mehrfacher Beschimpfung sowie mehrfacher Tötlichkeiten verurteilt. Hinsichtlich weiterer Vorwürfe der mehrfachen Tötlichkeiten stellte das Regionalgericht das Verfahren ein (PEN 24 90). Der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, meldete noch am selben Tag Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung steht derzeit noch aus. Am 13. Mai 2026 (Eingang: 18. Mai 2026) reichte der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein und stellte folgende Rechtbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt.
2. Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.
3. Das zuständige Regionalgericht Oberland sei in dem Verfahren PEN 24 90 anzuweisen, das begründete Urteil unverzüglich auszufertigen und zuzustellen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Kanton aufzuerlegen.
5. Dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Mit Verfügung vom 27. Mai 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie dem Regionalgericht Gelegenheit zur Stellungnahme. Weiter wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, der Beschwerdekammer mitzuteilen, ob er im Beschwerdeverfahren von Rechtsanwalt B._____ vertreten werde. Zudem gab die Beschwerdekammer Kenntnis, dass das Regionalgericht die amtlichen Akten PEN 24 90 einschliesslich der Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingereicht hat. Mit Eingabe vom 29. Mai 2026 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten sei. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtet mit Eingabe vom 11. Juni 2026 auf eine Stellungnahme. Am 16. Juni 2026 verzichtete das Regionalgericht ebenfalls auf eine Stellungnahme. Es wies darauf hin, dass die schriftliche Urteilsbegründung bereits erstellt worden sei und nach der Rücksendung der Verfahrensakten zusammen mit dem Entscheid über die beantragte Protokollberichtigung den Parteien zugestellt werde. Von diesen drei Eingaben wurde mit Verfügung vom 19. Juni 2026 Kenntnis gegeben und gleichzeitig mitgeteilt, dass der Schriftenwechsel damit als abgeschlossen erachtet wird.

2. Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie konkrete Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte, aber auch gegen Unterlassungen unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer ergibt sich aus Art. 13 Bst. c StPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter im Verfahren,

womit seine Beschwerdelegitimation zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO sei die schriftliche Urteilsbegründung innert 60 bzw. 90 Tagen auszufertigen. Das Urteil des Regionalgerichts sei am 10. September 2025 mündlich eröffnet worden. Die schriftliche Begründung stehe bis heute aus. Die in Art. 84 Abs. 4 StPO vorgesehene Frist sei damit deutlich überschritten. Er habe das Regionalgericht bereits am 12. Februar 2026 zur Zustellung aufgefordert, woraufhin dieses die Zustellung bis Anfang März 2026 in Aussicht gestellt habe. Das Regionalgericht sei dem nicht nachgekommen. Angesichts der erfolglosen Aufforderung sei davon auszugehen, dass auch weitere Aufforderungen wirkungslos bleiben würden. Es liege eine Rechtsverzögerung vor.

4.

- 4.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]). Überdies konkretisiert Art. 5 StPO das Beschleunigungsgebot für das Strafrecht. Es verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren beförderlich zu führen, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Welche Dauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und ist gesamthaft zu würdigen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, das vollständige begründete Urteil zu. Dabei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um eine Ordnungsvorschrift, wodurch die Gültigkeit oder Rechtskraft des Entscheides nicht tangiert wird. Mit der Überschreitung der in Art. 84 Abs. 4 StPO genannten Fristen geht nicht zwingend eine Verletzung des Beschleunigungsgebots einher, sie kann dafür aber ein Indiz darstellen (Urteile des Bundesgerichts 1B_443/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 3.2; 1B_82/2021 vom 9. September 2021 E. 2.2; 6B_603/2019 vom 28. November 2019 E. 1.2; 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 5.3).

Das Bundesgericht hat eine Verletzung des Beschleunigungsgebots im Zusammenhang mit der Dauer der Urteilsbegründung bejaht, wenn für die Urteilsbegründung ohne Vorliegen besonderer Umstände dreizehn, zwölf, elf, acht oder mehr als sechs Monate benötigt wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2024 vom 15. April 2026 E. 2.6.3 mit Hinweisen).

Die Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots können je nach Schwere und Auswirkungen in einer Strafreduktion bestehen, in einem Verzicht auf Bestrafung münden oder – als ultima ratio – zur Einstellung des Verfahrens führen (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Die blosser Erwähnung im Dispositiv genügt gemäss Rechtsprechung als Wiedergutmachung, wenn das Beschleunigungsgebot lediglich bei der Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung im

Sinne von Art. 84 Abs. 4 StPO verletzt wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_561/2020 vom 16. September 2020 E. 6; 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.2).

- 4.2 Die Hauptverhandlung im Verfahren PEN 24 90 fand am 9. September 2025 statt. Das Urteil wurde den Parteien am 10. September 2025 mündlich eröffnet und kurz begründet. Der Beschwerdeführer meldete noch am gleichen Tag Berufung an.

Mit Eingabe an das Regionalgericht vom 12. Februar 2026 rügte der Beschwerdeführer die Überschreitung der Frist von Art. 84 Abs. 4 StPO sowie eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und verlangte die umgehende Zustellung der schriftlichen Begründung. Mit Verfügung vom 17. Februar 2026 hielt das Regionalgericht in Ziff. 3 fest, die schriftliche Urteilsbegründung habe wegen Überlastung der Gerichtsschreiberei nicht innert der Ordnungsfrist von Art. 84 Abs. 4 StPO fertiggestellt werden können. Gleichzeitig stelle es deren Zustellung auf Anfang März 2026 in Aussicht.

Aufgrund der weiterhin ausbleibenden schriftlichen Urteilsbegründung erhob der Beschwerdeführer am 13. Mai 2026 Rechtsverzögerungsbeschwerde.

- 4.3 Die zwischen der Urteilseröffnung vom 10. September 2026 und Einreichung der Beschwerde am 13. Mai 2026 (Eingang: 18. Mai 2026) verstrichene Zeitspanne von über acht Monaten überschreitet die in Art. 84 Abs. 4 StPO vorgesehene Ordnungsfrist deutlich. Dass die Frist nicht eingehalten wurde, räumt das Regionalgericht bereits in seiner Verfügung vom 17. Februar 2026 selbst ein.

Das zugrunde liegende Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer als einzige beschuldigte Person weist weder einen aussergewöhnlichen Aktenumfang noch besondere rechtliche oder tatsächliche Komplexität auf. Im Beschwerdeverfahren nennt das Regionalgericht keine Gründe für die Verzögerung der Ausfertigung und Zustellung der schriftlichen Begründung. Die vom Regionalgericht gegenüber dem Beschwerdeführer während des Verfahrens angeführte Überlastung der Gerichtsschreiberei bewahrt nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung (Urteil des Bundesgerichts 6B_893/2025 vom 12. Juni 2026 E. 1.2.1). Besondere Umstände, welche die Überschreitung der Frist rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen ist in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu bejahen.

Da bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorlag, erübrigt sich eine Beurteilung der Dauer der bis heute weiterhin ausstehenden schriftlichen Begründung.

- 4.4 Nach dem Gesagten ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde gutzuheissen. Es wird festgestellt, dass das Regionalgericht das Beschleunigungsgebot verletzt hat.
- 4.5 Angesichts der Mitteilung des Regionalgerichts, wonach die schriftliche Urteilsbegründung bereits erstellt und mit Rückversand der Akten versendet werde (vgl. Eingabe des Regionalgerichts vom 16. Juni 2026), erübrigt sich eine Anweisung an das Regionalgericht zur unverzüglichen Ausfertigung und Zustellung der Begründung.

5.

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, der Kanton Bern (Art. 423 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO).

5.2 Der Beschwerdeführer beantragt eine angemessene Entschädigung, begründet diese jedoch nicht.

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wobei die Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen ist (Art. 433 Abs. 2 StPO). Diese Aufwendungen betreffen in erster Linie Anwaltskosten (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Der Beschwerdeführer liess sich im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten. Entschädigungswürdige Nachteile sind ihm nicht entstanden und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass das Regionalgericht Oberland das Beschleunigungsgebot verletzt und eine Rechtsverzögerung begangen hat.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, trägt der Kanton Bern.
3. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Oberland
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland
- der Straf- und Zivilklägerin

Bern, 22. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Horisberger

Die Gerichtsschreiberin:

Mathis

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.